

**LUDWIG BECK am Rathauseck –
Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft**

**Aktualisierung der Entsprechenserklärung 2020
zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der LUDWIG BECK am Rathauseck – Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft haben zuletzt am 15. September 2020 eine Erklärung nach § 161 AktG über die Beachtung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" abgegeben.

Den Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, wurde und wird mit den in der Entsprechenserklärung vom 15. September 2020 genannten Ausnahmen entsprochen.

Am 24. März 2021 hat der Aufsichtsrat ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des durch das ARUG II neu eingefügten § 87a AktG (nachfolgend das "**Vergütungssystem**") beschlossen, das den Empfehlungen des Kodex nicht vollumfänglich entspricht. Deshalb ist eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung erforderlich.

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der LUDWIG BECK am Rathauseck – Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG:

1. Der Empfehlung G.3 Satz 1 des Kodex, wonach der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen, deren Zusammensetzung er offenlegt, heranziehen soll, wird nicht entsprochen. In dem vom Aufsichtsrat am 24. März 2021 beschlossenen Vergütungssystem ist ein derartiger Peer Group-Vergleich nicht vorgesehen. Denn derzeit existiert keine ausreichende Zahl von in Deutschland ansässigen börsennotierten Unternehmen, die nach Größe und Branche mit LUDWIG BECK vergleichbar wären. Die Fest- und Offenlegung einer repräsentativen Peer Group kommt daher nach Auffassung des Aufsichtsrats derzeit nicht in Betracht. Dennoch kontrolliert der Aufsichtsrat durch den Vergleich mit nichtbörsennotierten Unternehmen der Modebranche im weiteren Sinne, dass die Vorstandsvergütung angemessen und üblich ist.
2. Nach den Empfehlungen G.10 Sätze 1 und 2 des Kodex sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm überwiegend in Aktien der Gesellschaft

angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können. Das Vergütungssystem weicht von diesen Empfehlungen ab. Der Aufsichtsrat hält den Aktienkurs nicht für den maßgeblichen Gradmesser eines zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft ausgerichteten Vergütungssystems. Stattdessen erachtet der Aufsichtsrat die im Vergütungssystem zur Bemessung der variablen Vergütung festgelegten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien und eine Auszahlung sämtlicher variabler Vergütungsbestandteile in bar für geeigneter. Den Vorstandsmitgliedern werden die Auszahlungsbeträge der langfristig variablen Vergütung (LTI) nach Ablauf einer dreijährigen Laufdauer zur freien Verfügung ausbezahlt. Der Aufsichtsrat erachtet diesen Zeitraum als marktüblich und sachgerecht.

3. Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom 15. September 2020 fort.

München, den 24. März 2021

Der Vorstand:

Christian Greiner

Jens Schott

Der Aufsichtsrat:

Dr. Bruno Sälzer

Clarissa Käfer

Sandra Pabst

Josef Schmid

Michael Neumaier

Michael Eckhoff

**LUDWIG BECK am Rathauseck –
Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft**

**Entsprechenserklärung 2020
zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG**

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum von der Abgabe der Entsprechenserklärung 2019 am 10. September 2019 bis zum 19. März 2020 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 7. Februar 2017 ("Kodex 2017"). Für den Zeitraum ab dem 20. März 2020 bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Kodex 2020").

Vorstand und Aufsichtsrat der LUDWIG BECK am Rathauseck – Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird:

1. Der Empfehlung in Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Kodex 2017, A.2 Satz 2 des Kodex 2020, wonach Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (Einrichtung einer Whistleblower Hotline), wird nicht entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Gesellschaft auch ohne die Einrichtung einer Whistleblower Hotline über ein funktionierendes Compliance Management System verfügt. Obendrein ist nicht auszuschließen, dass durch die Einrichtung einer Whistleblower Hotline das hervorragende Betriebsklima belastet und dem Denunziantentum Vorschub geleistet würde.
2. Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des Kodex 2017, wonach die monetären Teile der Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde im Hinblick auf das Vorstandsmitglied Jens Schott teilweise nicht entsprochen. Herr Schott erhielt im Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ausschließlich eine fixe Vergütung. Da sich die Bemessung der variablen Vorstandsvergütung nach Kriterien richtet, die sich jeweils auf volle Geschäftsjahre beziehen, hielt der Aufsichtsrat es für zweckmäßig und angemessen, Herrn Schott für das bei seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied laufende Geschäftsjahr 2019 eine reine Fixvergütung zu gewähren. Seit dem 1. Januar 2020 wurde der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des Kodex 2017 wieder vollständig entsprochen.

3. Die seit Jahren praktizierte mehrjährige Bemessungsgrundlage, anhand derer die den Vorstandsmitgliedern zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile zu ermitteln sind, ist abweichend von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 des Kodex 2017 nicht im Wesentlichen zukunftsbezogen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats hat sich das seit Jahren bestehende Vergütungssystem bewährt.
4. Der Aufsichtsrat wird innerhalb der gesetzlichen Frist (aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Vorgaben voraussichtlich im Frühjahr 2021) ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des durch das ARUG II neu eingefügten § 87a AktG beschließen. Da der Anstellungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden Christian Greiner bereits zum 31. Dezember 2020 endet, hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 15. September 2020 die Verlängerung des Anstellungsvertrags mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 beschlossen. Der neue Anstellungsvertrag von Herrn Greiner beruht aus den genannten Gründen im Wesentlichen noch auf dem bisherigen Vergütungssystem und entspricht daher nicht vollumfänglich den Empfehlungen des Kodex 2020. So wird den Empfehlungen G.2 (Festlegung einer konkreten Ziel-Gesamtvergütung) und G.3 (Offenlegung einer Vergleichsgruppe anderer Unternehmen zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung) des Kodex 2020 nicht entsprochen; ebenso ist nicht vorgesehen, dass die Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile, die sich vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen, jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr festgelegt werden (G.7 Satz 1 des Kodex 2020). Im Hinblick auf einen Teil der variablen Vergütung wird der Empfehlung in G.9 des Kodex 2020 nicht vollumfänglich entsprochen. Die gewährten variablen Vergütungsbeträge entsprechen zudem nicht der Empfehlung in G.10 des Kodex 2020 (aktienbasierte Gewährung oder Anlage in Aktien der Gesellschaft).
5. Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet (Ziffer 5.3.3 des Kodex 2017, D.5 des Kodex 2020). Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Erarbeitung von Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung in dem an Personen überschaubaren sechsköpfigen Plenum erfolgen sollte.
6. Der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1, Alt. 1 und Satz 2 des Kodex 2017, wonach der Aufsichtsrat im Rahmen der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung u.a. eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat angemessen berücksichtigen soll, wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hält die Festlegung einer solchen Regelgrenze nicht für zielführend. Denn gerade die von einer Regelgrenze betroffenen Aufsichtsratsmitglieder verfügen über vertiefte Kenntnisse der Gesellschaft und langjährige Erfahrung, von denen die Gesellschaft profitiert. Über eine mögliche weitere Amtszeit soll daher immer im Einzelfall entschieden werden.
7. "Unterjährige Finanzinformationen" werden vom Vorstand vor der Veröffentlichung nicht mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss erörtert (Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex 2017). Aufsichtsrat und Vorstand sind auf Grundlage der monatlichen Be-

richterstattung ständig in engem Kontakt. Eine gesonderte Erörterung von Halbjahresfinanzberichten oder sonstigen unterjährigen Finanzinformationen vor deren Veröffentlichung ist deshalb entbehrlich.

8. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats war bisher nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich (Empfehlung D.1 des Kodex 2020). Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 15. September 2020 eine Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschlossen, die künftig auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein wird. Der Empfehlung D.1 des Kodex 2020 wird somit künftig vollumfänglich entsprochen.

München, den 15. September 2020

Der Vorstand:

Christian Greiner

Jens Schott

Der Aufsichtsrat:

Dr. Bruno Sälzer

Clarissa Käfer

Sandra Pabst

Josef Schmid

Michael Neumaier

Michael Eckhoff